

Deutsche Notar-Zeitschrift

Heft 1

Januar 2005

Seite 1–80

INHALT

Mitteilungen

Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts	1
Gesetz zur Gründung einer Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	1
Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts	2
Zentrales Vorsorgeregister: Gebührenpflicht und Erweiterung auf privatschriftliche Vollmachten ab 1. 3. 2005	2
Notar a.D. Justizrat Prof. Dr. Hans-Armin Weirich 85 Jahre alt	3
Notar Siegfried Schmidt 70 Jahre alt	3
Rechtsanwalt und Notar Hermann Meiertöns 60 Jahre alt	4
Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare	4
Verbraucherpreisindex für Deutschland im November 2004	5
Festsetzung des Basiszinssatzes zum 1. 1. 2005	5

Aktuelles Forum

<i>Ivo</i> , Tagungsbericht über die 2. Jahresarbeitstagung des Notariats vom 23. bis 25. September 2004 in Würzburg	6
<i>Borsch</i> , Ausgliederungen kirchlicher Unternehmen auf Kapitalgesellschaften	10

Aufsatz

<i>Grziwotz</i> , Gleichstellung der Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts – Beratungs- und Gestaltungsprobleme	13
--	----

Rechtsprechung

I. Allgemeines

1. Rückabwicklung eines Fondsbeitritts aufgrund unwirksamer Vollmacht und Täuschung <i>BGH, Urt. v. 14. 6. 2004 – II ZR 407/02</i>	29
2. Räumungsvollstreckung gegen dritten Mitbesitzer <i>BGH, Beschl. v. 25. 6. 2004 – IXa ZB 29/04</i>	37
3. Kein Aufrechnungsausschluss im Eröffnungsverfahren; Anfechtung der Aufrechnungslage <i>BGH, Urt. v. 29. 6. 2004 – IX ZR 195/03</i>	38

III

4. Insolvenzfestigkeit von Konzernaufrechnungsklauseln <i>BGH, Urt. v. 15. 7. 2004 – IX ZR 224/03</i>	42
<i>II. Liegenschaftsrecht</i>	
Eigentumsverhältnisse an einem Grenzbaum <i>BGH, Urt. v. 2. 7. 2004 – V ZR 33/04</i>	44
<i>III. Erbrecht</i>	
1. Abgrenzung und Umfang bei testamentarischer Zuwendung des Pflichtteils; Erfassung ausländischen Grundvermögens <i>BGH, Urt. v. 7. 7. 2004 – IV ZR 135/03</i>	45
2. Pflicht des Vorerben zur Tilgung von Grundpfandrechten aus Nutzungen der Erbschaft <i>BGH, Urt. v. 7. 7. 2004 – IV ZR 140/03</i>	49
3. Fortgeltung letztwilliger Verfügungen nach Scheidung als wechselbezügliche <i>BGH, Urt. v. 7. 7. 2004 – IV ZR 187/03</i>	51
4. Verstoß gegen HeimG trotz Verlegung in andere Pflegestation <i>BayObLG, Beschl. v. 22. 6. 2004 – IZ BR 040/04</i>	56
5. Errichtung eines eigenhändigen Testaments in mehreren Teilzügen <i>BayObLG, Beschl. v. 29. 7. 2004 – IZ BR 039/04</i>	57
<i>IV. Handels- und Gesellschaftsrecht</i>	
1. Handelndenhaftung des Aufsichtsrats für Vorstandsvertrag <i>BGH, Urt. v. 14. 6. 2004 – II ZR 47/02</i>	59
2. Obligatorisches Nutzungsrecht als Sacheinlage <i>BGH, Urt. v. 14. 6. 2004 – II ZR 121/02</i>	62
3. Bindung der Gesellschafterversammlung an Gewinnverteilungsabrede in Kaufvertrag <i>BGH, Urt. v. 30. 6. 2004 – VIII ZR 349/03</i>	64
<i>V. Landwirtschaftsrecht</i>	
Hinweispflicht auf mögliche Nachabfindungsansprüche bei Veräußerung eines Hofes <i>BGH, Urt. v. 27. 5. 2004 – III ZR 302/03</i>	66
<i>VI. Kostenrecht</i>	
Verjährungsfrist bei vollstreckbarer Ausfertigung der Kostenberechnung <i>BGH, Beschl. v. 7. 7. 2004 – V ZB 61/03</i>	68
<i>VII. Notarrecht</i>	
1. Amtsenthebung wegen des Verdachts einer geistigen Erkrankung <i>BGH, Beschl. v. 12. 7. 2004 – NotZ 27/03</i>	72
2. Genehmigung einer Nebentätigkeit mit Auflagen <i>BGH, Beschl. v. 12. 7. 2004 – NotZ 3/04</i>	74

Buchbesprechungen

Koblenzer, Familienunternehmen vor dem Generationswechsel (*Dempfle*) – Sernetz/Haas, Kapitalaufbringung und -erhaltung in der GmbH (*Heidinger*) – Assenmacher/Mathias, Kostenordnung (*Schmidt*) – Koos, Fiduziarische Person und Widmung (*Beckmann*) – Baumbach/Hopt/Merkt, Handelsgesetzbuch (*Bischoff*)

76

Deutsche Notar-Zeitschrift (DNotZ)



Anschrift (Redaktion): Burgmauer 53, 50667 Köln, Telefon: 02 21/25 68 23, Telefax: 02 21/25 68 08, E-Mail: dnotz@dnotz.de.

Schriftleiter: Notar *Dr. Gregor Rieger* (presserechtlich verantwortlicher Hauptschriftleiter), Notar *Dr. Peter Limmer*, Notar *Dr. Timm Starke* und Notar a.D. *Dr. Stefan Görk* (Hauptgeschäftsführer der Bundesnotarkammer).

Redaktion: Notarassessorin *Dr. Andrea Schmucker* und *Marion Schäfer*.

Manuskripte: Manuskripte werden in zweifacher Ausfertigung erbeten. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens. Dem Autor verbleibt die Befugnis, nach Ablauf eines Jahres anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen; ein Honorar hieraus steht dem Autor zu.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden.

Bezugsbedingungen: Die DNotZ erscheint monatlich und kann durch Buchhandel oder Verlag bestellt werden.

Bezugspreis 2005: Jährlich € 84,- (darin € 5,50 MwSt.), Einzelheft € 8,- (darin € –,52 MwSt.). Jeweils zuzüglich **Versandkosten**. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn eines Bezugszeitraumes. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert werden.

Abo-Service: Telefon: 089/3 81 89-6 79, Telefax: 089/3 81 89-2 97, E-Mail: abo.service@beck.de.

Abbestellungen müssen 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Adressenänderungen: Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderung mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an. Hinweis gemäß § 7 Abs. 5 der Postdienst-Datenschutzverordnung: Bei Anschriftenänderung des Bezieher kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeantrag gestellt ist. Hiergegen kann der Bezieher innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieses Heftes beim Verlag widersprechen.

Verlag: Verlag C. H. Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München, *Postanschrift:* Postfach 40 03 40, 80703 München, Telefon: 089/3 81 89-0, Telex: 5215 085 beck d, Telefax: 089/38 18 93 98, Postbank München: 62 29 802, BLZ 700 100 80. Der Verlag ist oHG. Gesellschafter sind *Dr. Hans Dieter Beck* und *Wolfgang Beck*, beide Verleger in München.

Anzeigenabteilung: Verlag C. H. Beck, Anzeigenabteilung, Wilhelmstr. 9, 80801 München; *Postanschrift:* Postfach 40 03 40, 80703 München.

Media-Service: Telefon: 089/3 81 89-781, Telefax: 089/3 81 89-782, E-Mail: media-service@beck.de.

Media-Disposition (Herstellung Anzeigen, technische Daten): Telefon: 089/3 81 89-5 98/-6 03, Telefax Auftragservice: 089/3 81 89-5 89, Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Fritz Leberherz*.

Anzeigenpreis: Zurzeit gelten die Preise und Bezugsbedingungen der Anzeigenpreisliste Nr. 35.

Druck: Druckerei C. H. Beck (Adresse wie Verlag). *Lieferanschrift:* Versand und Warenannahme, Berger Str. 3-5, 86720 Nördlingen.

Deutsche Notar-Zeitschrift

VERKÜNDUNGSBLATT DER BUNDESNOTARKAMMER

Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von
Notar Prof. Dr. Günter Brambring, Köln,
Notar Prof. Dr. Rainer Kanzleiter, Neu-Ulm,
Notar a. D. Dr. Christoph Reithmann, Wolfratshausen

1 | 2005

Heft 1, Januar 2005
Seite 1–80

MITTEILUNGEN

Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts

Das am 14. 12. 2004 (BGBl. I, 3214 ff.) verkündete Gesetz passt verschiedene Verjährungsvorschriften des Privatrechts an die neue Systematik an, die durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts v. 26. 11. 2001 (BGBl. I, 3138) geschaffen wurde. Hervorzuheben ist die nunmehr zehnjährige Verjährungsfrist für Einlageforderungen von Kapitalgesellschaften (§ 54 Abs. 4 AktG; §§ 9 Abs. 2, 19 Abs. 6 und 55 Abs. 4 GmbHG n.F.) und die Rückzahlung unzulässiger Entnahmen (§ 62 Abs. 3 AktG; § 31 Abs. 5 GmbHG n.F.). Weitere Änderungen betreffen die Verjährung von Ansprüchen aus Wettbewerbsverboten (§ 61 Abs. 2 HGB; §§ 88 Abs. 3, 284 Abs. 3 AktG n.F.) und Unternehmensverträgen (§§ 302 Abs. 4, 327 Abs. 4 AktG n.F.) sowie die Inventarfrist des Erben (§§ 1996 Abs. 1, 1997 BGB n.F.). Das Gesetz ist am Tag nach Verkündung in Kraft getreten.

Gesetz zur Gründung einer Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Am 1. 1. 2005 ist das Gesetz zur Gründung einer Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Kraft getreten. Ihr wird mit Wirkung vom gleichen Tag an u. a. das Eigentum an sämtlichen Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und beschränkten dinglichen Rechten der Bundesrepublik Deutschland, welche zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen gehören, übertragen. Als Folge kann es bei Verträgen, die bis zum 31. 12. 2004 über das betroffene Vermögen geschlossen wurden, zu Vollzugsschwierigkeiten (vor allem bei der Eintragung der Auflassung) kommen. Wir bitten um Beachtung.

Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts

Am 1. 1. 2005 ist das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts in Kraft getreten (BT-Drucks. 15/3445 und 4052). Es sieht eine weitgehende Angleichung an das Recht der Ehe vor. Dies geschieht u.a. durch Übernahme des ehelichen Güterrechts, weitere Annäherung im Unterhaltsrecht und bei Aufhebung der Lebenspartnerschaft, durch die Einführung eines Versorgungsausgleichs und die Zulassung der sog. Stiefkindadoption (s. im Einzelnen *Grziwotz*, in diesem Heft S. 13).

Zentrales Vorsorgeregister: Gebührenpflicht und Erweiterung auf privatschriftliche Vollmachten ab 1. 3. 2005

Bereits am 31. 7. 2004 sind mit §§ 78a ff. BNotO die rechtlichen Grundlagen für ein erweitertes Zentrales Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer in Kraft getreten. Damit hatte der Gesetzgeber das seit März 2003 auf eigene Initiative der Notare geführte Register für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen gesetzlich verankert und zugleich für privatschriftliche Erklärungen geöffnet (vgl. DNotZ 2004, 481).

Für eine vollständige Umsetzung des erweiterten gesetzlichen Auftrags bedurfte es der Ergänzung durch Ausführungsbestimmungen in Form einer Ausführungsverordnung des Bundesministeriums der Justiz gemäß § 78a Abs. 3 BNotO sowie einer Gebührensatzung der Bundesnotarkammer gemäß § 78b BNotO. Da die Gebühren nach dem Gesetz aufwandsbezogen ausgestaltet sein müssen und daher maßgeblich von dem nach der Ausführungsverordnung zu beachtenden Verfahren abhängen, konnte die Gebührensatzung erst beschlossen werden, nachdem der Text der Ausführungsverordnung feststeht.

Bund und Länder haben sich inzwischen – nach durchaus kontroversen Diskussionen – auf den Text einer Ausführungsverordnung verständigt. Das Bundesministerium der Justiz hat die Verordnung bereits an den Bundesrat weitergeleitet, der auf seiner Sitzung am 18. 2. 2005 seine Zustimmung erteilen soll. Unmittelbar danach soll die Verordnung verkündet werden, um am 1. 3. 2005 in Kraft zu treten. Hervorzuheben ist die gefundene Einigung in Sachen Bevollmächtigtenmitwirkung. Danach soll der Bevollmächtigte zwar in die Eintragung grundsätzlich einwilligen. Die Eintragung kann aber auch ohne diese Einwilligung erfolgen. Als Ausgleich wird jeder Bevollmächtigte von der Bundesnotarkammer über die ihn betreffende Eintragung unterrichtet. Der Bevollmächtigte wiederum hat die Möglichkeit, die Löschung seiner Daten zu verlangen.

Am 10. 1. 2005 ist zudem die Gebührensatzung von einer außerordentlichen Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer beschlossen worden. Nach der erforderlichen Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz soll sie in Heft 2 der DNotZ verkündet werden und zusammen mit der Ausführungsverordnung am 1. 3. 2005 in Kraft treten. Mit diesem Zeitpunkt entfällt die bisherige Gebührenfreiheit für Eintragungen im Zentralen Vorsorgeregister auch für notarielle Vorsorgevollmachten. Die Satzung ent-

hält aber eine Übergangsvorschrift, nach der notarielle Vollmachten, die bis zum 28. 2. 2005 zur Eintragung angemeldet werden, von der Gebührenpflicht auch dann nicht erfasst werden, wenn die Eintragung nach diesem Zeitpunkt erfolgt.

Die Höhe der Gebühren wird sich nach dem gewählten Meldeweg (online oder schriftlich; Meldung über Notar bzw. vergleichbare institutionelle Stelle oder Direktmeldung durch Vollmachtgeber) sowie nach der gewählten Abrechnungsart (Lastschrift oder Überweisung nach Rechnung) richten. Auch die Zahl der gemeldeten Bevollmächtigten ist von Bedeutung. Die Gebührenspanne für die Eintragung einer Vollmacht mit einem Bevollmächtigten wird zwischen 8,50 € und 18,50 € liegen.

Am günstigsten wird die online erfolgte Meldung über eine bei der Bundesnotarkammer entsprechend registrierte institutionelle Stelle (z. B. Notar, Rechtsanwalt, Betreuungsverein, Betreuungsbehörde) bei Zahlung durch Lastschrifteinzug (über die institutionelle Stelle) sein, am aufwändigsten die schriftlich vom Vollmachtgeber direkt eingereichte Meldung bei Zahlung durch Überweisung gegen Rechnung. Für jeden weiteren Bevollmächtigten werden bei der Online-Meldung 2,50 €, beim schriftlichen Antrag 3,00 € anfallen. Der Notar, der die Zahlung der Gebühr für den Vollmachtgeber übernimmt, kann die gezahlte Gebühr dem Vollmachtgeber als „durchlaufenden Posten“ in Rechnung stellen.

Die Gebührensatzung wird in regelmäßigen Abständen überprüft werden, um die Höhe der Gebühren an die Entwicklung des tatsächlichen Aufwands anzupassen.

Nähere Informationen zum Verfahren sowie zu den Gebühren können Sie unter www.vorsorgeregister.de erhalten. Für Heft 2 der DNotZ ist zudem ein Beitrag mit weitergehenden Erläuterungen vorgesehen.

Notar a. D. Justizrat Prof. Dr. Hans-Armin Weirich 85 Jahre alt

Der Ehrenpräsident der Notarkammer Koblenz, Notar a. D. Justizrat *Prof. Dr. Hans-Armin Weirich*, Ingelheim, vollendet am 29. 1. 2005 sein 85. Lebensjahr. Notar a. D. Justizrat *Prof. Dr. Weirich* war über zahlreiche Jahre in vielfältiger Weise in der Standesarbeit tätig. So hat er sich nicht nur durch seine damalige Lehrtätigkeit an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz, sondern u. a. auch durch seine fachliterarischen Aktivitäten große Anerkennung erworben (s. im Einzelnen die Würdigungen in DNotZ 2000, 10; 1995, 1; 1990, 73).

Herausgeber und Schriftleiter sprechen Notar a. D. Justizrat *Prof. Dr. Hans-Armin Weirich* ihre herzliche Gratulation aus und wünschen ihm für die Zukunft weiterhin Gesundheit und Wohlergehen.

Notar Siegfried Schmidt 70 Jahre alt

Am 16. 1. 2005 feierte der Präsident der Notarkammer Stuttgart, Notar *Siegfried Schmidt*, Stuttgart, seinen 70. Geburtstag. Der Jubilar ist seit

vielen Jahren in der Standesarbeit tätig. Seit November 1993 ist er Präsident der Notarkammer Stuttgart. Am 31. 1. 2005 scheidet er aufgrund des Erreichens der Altersgrenze aus dem Notaramt aus. Gleichsam endet damit auch sein Amt als Präsident der Notarkammer Stuttgart. Die Arbeit der Bundesnotarkammer unterstützt er seit 2001 durch seine Mitarbeit im Ausschuss für notarielles Berufsrecht.

Herausgeber und Schriftleiter gratulieren Notar *Siegfried Schmidt* sehr herzlich zu seinem Geburtstag und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute.

Rechtsanwalt und Notar Hermann Meiertöns 60 Jahre alt

Der Präsident der Notarkammer Oldenburg und Mitglied des Präsidiums der Bundesnotarkammer, Rechtsanwalt und Notar *Hermann Meiertöns*, Oldenburg, feierte am 23. 1. 2005 seinen 60. Geburtstag. Der Jubilar ist seit vielen Jahren in der Standesarbeit tätig. Im März 1987 wählten ihn die Kammerversammlungen in die Vorstände der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer Oldenburg. Im April 1993 wurde er zum Vizepräsidenten und zwei Jahre später zum Präsidenten der Notarkammer Oldenburg gewählt. Von der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer wurde Rechtsanwalt und Notar *Hermann Meiertöns* im Oktober 2001 in das Präsidium der Bundesnotarkammer berufen. Dem Ausschuss für notarielles Berufsrecht der Bundesnotarkammer gehört er seit Oktober 1997 an, seit Oktober 2001 ist er stellvertretender Vorsitzender dieses Ausschusses.

Herausgeber und Schriftleiter verbinden ihre herzliche Gratulation mit den besten Wünschen für die Zukunft.

Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare

1. Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung (2004/2005)

<i>Zeit/Ort:</i>	18. 2. 2005, Bochum, Ruhr-Congress 19. 2. 2005, Homburg/Saar, Schlossberg Hotel 25. 2. 2005, Berlin, Ausbildungs-Center des DAI 26. 2. 2005, Kiel, Maritim Hotel
<i>Leitung:</i>	Notar <i>Dr. Norbert Frenz</i> , Mönchengladbach
<i>Referenten:</i>	Notar <i>Dr. Hermann Amann</i> , Berchtesgaden, Notar a. D. <i>Christian Hertel</i> , Geschäftsführer des DNotI, Würzburg
<i>Kostenbeitrag:</i>	275,- € / ermäßigt 210,- € 25,- € für den Erfolgsnachweistest

2. Grundstückserwerb und Immobiliengeschäft

<i>Zeit/Ort:</i>	25. 2. 2005, Köln, Maritim Hotel
<i>Leitung:</i>	Notar <i>Dr. Sebastian Spiegelberger</i> , Rosenheim
<i>Referenten:</i>	Notar <i>Dr. Heribert Heckschen</i> , Dresden, Notar <i>Dr. Sebastian Spiegelberger</i> , Rosenheim, Richter am BFH <i>Hermann-Ulrich Viskorf</i> , München
<i>Kostenbeitrag:</i>	295,- € / ermäßigt 245,- € 25,- € für den Erfolgsnachweistest

3. 3. Gesellschaftsrechtliche Jahrestagung

- Zeit/Ort:* 4. – 5. 3. 2005, Hamburg, Dorint Hotel am Alten Wall
- Leitung:* Notar *Dr. Heribert Heckschen*, Dresden, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht *Prof. Dr. Arndt Raupach*, München
- Referenten:* *Prof. Dr. Georg Crezelius*, Universität Bamberg, Notar *Prof. Dr. Dieter Mayer*, München, Notar *Prof. Dr. Hans-Joachim Priester*, Hamburg, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht *Prof. Dr. Arndt Raupach*, München, Vors. Richter am BGH *Dr. Volker Röhricht*, Karlsruhe
- Kostenbeitrag:* 495,- € / ermäßigt 395,- €
25,- € für den Erfolgsnachweistest

4. Intensivkurs Überlassungsvertrag

- Zeit/Ort:* 11. – 12. 3. 2005, Bremen, Maritim Hotel
- Referenten:* Notar *Dr. Hermann Amann*, Berchtesgaden, Notar *Dr. Jörg Mayer*, Pottenstein
- Kostenbeitrag:* 345,- € / ermäßigt 245,- €
25,- € für den Erfolgsnachweistest

Änderungen werden vorbehalten. Muss wider Erwarten eine Veranstaltung abgesagt oder verschoben werden, werden bereits bezahlte Teilnehmergebühren umgehend erstattet. Weitergehende Ansprüche sind leider ausgeschlossen, außer in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des DAL.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. – Fachinstitut für Notare –, Universitätsstr. 140, 44799 Bochum, Telefon 0234/9706418, Telefax 0234/703507, E-Mail: notare@anwaltsinstitut.de, Internet: www.anwaltsinstitut.de, Bankverbindung: Dresdner Bank AG Bochum (BLZ 430 800 83), Konto-Nr. 802 950 700.

Verbraucherpreisindex für Deutschland im November 2004

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2000 = 100 im November 2004 gegenüber November 2003 um 1,8 % (106,2) gestiegen. Im Vergleich zum Oktober 2004 verringerte sich der Index um 0,4 %.

Das Statistische Bundesamt ist im Internet unter www.destatis.de vertreten (Service-Nr. 0611/75-4777, E-Mail: verbraucherpreisindex@destatis.de).

Festsetzung des Basiszinssatzes zum 1. 1. 2005

Ab 1. 1. 2005 beträgt der Basiszinssatz nach § 247 BGB 1,21 % p.a. (zuvor seit dem 1. 7. 2004 1,13 % p.a.; s. DNotZ 2004, 501). Der Verzugszinssatz nach § 288 BGB beläuft sich damit auf 6,21% p.a. bzw. für Entgeltforderungen aus Rechtsgeschäften ohne Beteiligung eines Verbrauchers auf 9,21% p.a.